

amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT BIELEFELD

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 11.05.2021; 11:00 Uhr,
im kleinen Saal der Stadthalle Bielefeld (1. Obergeschoss), Willi-Brand-Platz
1, 33602 Bielefeld, Zugang über "Konferenz-Eingang" Bahnofsseite**

das im Grundbuch von Senne I Blatt 439 eingetragene
Teileigentum

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lfd. Nr. 1:

27, 30/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:
Gemarkung Senne I Flur 5 Flurstück 2648, Gebäude- und Freifläche, Max-Planck-
Str. 22, 28, 32, 34, 36, 38, 40, 42, Größe: 9.573 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an dem Gewerberaum Nr. 138 beschränkt
durch das Eigentum an den übrigen Anteilen, (Blatt 0302 bis 0440).

Lfd. Nr. 2/zu1:

27, 30/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:
Gemarkung Senne I Flur 5 Flurstück 1449, Gebäude- und Freifläche, Max-Planck-
Str. 22, 28, 32, 34, 36, 38, 40, 42, Größe: 997 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten des Sachverständigen:

Ladenlokal im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses mit Lagerflächen im
Keller; Lage: Bielefeld-Senne I, Max-Planck-Str. 24 (EG); Baujahr: 1969;
Nutzfläche: ca. 327 m² (EG); ca. 70 m² (Keller).

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.09.2019 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 Satz 1 ZVG auf EUR 58.900,00 festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin/der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bielefeld, 18.02.2021